



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 8

14. Jahrgang

Gelsenkirchen, 06.05.2014

Inhalt:

**Satzung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung Institut Arbeit und Technik (IAT)
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

84



**Westfälische
Hochschule**

**Satzung
für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung Institut Arbeit und Technik (IAT)
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

§ 1 Wissenschaftliche Einrichtung

Das Institut Arbeit und Technik (abgekürzt und im folgenden IAT genannt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen gem. § 29 Abs. 1 HG in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2 Aufgaben

Das IAT ist eine regional, national und international tätige Einrichtung zur Erforschung und Gestaltung von Veränderungsprozessen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Es verknüpft problemorientiert Forschung aus unterschiedlichen Fachgebieten und verbindet Grundlagenforschung mit angewandter Forschung und der Entwicklung und Erprobung von innovativen Gestaltungslösungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des IAT sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als hauptberufliches Hochschulpersonal überwiegend am IAT tätig sind, einschließlich des aus Mitteln Dritter finanzierten Personals.
2. Personen, die in einer engen Arbeitsbeziehung mit dem IAT stehen, können auf Beschluss des Vorstands und des Präsidiums der Westfälischen Hochschule den Status eines Angehörigen erhalten. Dies gilt vor allem für Research Fellows, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler oder mehrmonatige Praktikantinnen und Praktikanten oder Leiterinnen und Leiter von Studiengruppen.

§ 4 Organisation des IAT

1. Das IAT gliedert sich in Forschungsschwerpunkte und Studiengruppen.
2. Forschungsschwerpunkte und Studiengruppen werden nach Zustimmung durch das Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen im Rahmen eines mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplans errichtet. Forschungsschwerpunkte werden jeweils für 5 Jahre, Studiengruppen für 2-5 Jahre eingerichtet. Eine Weiterführung von Forschungsschwerpunkten ist möglich.
3. Der mittelfristige Forschungs- und Entwicklungsplan wird vom Vorstand des IAT jeweils für 5 Jahre verabschiedet und bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.
4. Die Forschungsschwerpunkte und Studiengruppen werden von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, deren einschlägige Qualifikation ausgewiesen ist, geleitet. Die Leitung wird jeweils vom Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen im Einvernehmen mit dem Vorstand des IAT ernannt.
5. Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsschwerpunktes ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter des Personals, das dem Forschungsschwerpunkt zugeordnet ist.

§ 5 Institutsleitung

Das IAT wird von einem Vorstand geleitet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor, den Leiterinnen oder Leitern der Forschungsschwerpunkte, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten gem. § 4 Nr.2,
- b) Beschlussfassung über Entwurf des Forschungs- und Entwicklungsplans gem. § 4 Nr.3,
- c) Beschlussfassung über den Entwurf der Zielvereinbarungen mit dem Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,
- d) Beschlussfassung über die Finanzplanung und die Budgetverteilung,
- e) Beschlussfassung über den zweijährigen Geschäftsbericht des IAT.

4. Der Vorstand unterstützt die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor bei den laufenden Aufgaben des Personal-, Organisations- und Forschungsmanagements sowie der internen und externen Kommunikation.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

1. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen für 5 Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Das Präsidium der Westfälischen Hochschule kann die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor aus wichtigem Grund abberufen. Der Vorstand ist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

2. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des IAT. Sie bzw. er wird dabei vom Vorstand unterstützt. Sie oder er entscheidet in allen Angelegenheiten, für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Sie oder er vertritt das IAT innerhalb der Hochschule, zur Außenvertretung ist sie oder er berechtigt, soweit die Präsidentin oder der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen diese überträgt.

3. Ihr bzw. ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorsitz im Vorstand
- b) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands
- c) Erstellung der Entwürfe einer Geschäftsordnung des Vorstands, der Forschungs- und Entwicklungspläne und der Entwürfe der Zielvereinbarungen
- d) Entwurf der Finanzplanung und der Budgetverteilung

- e) Vorschlag für die Errichtung von Forschungsschwerpunkten und Studiengruppen sowie deren Leitung
- f) Entwurf des zweijährigen Geschäftsberichtes des IAT.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.
2. Sofern ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet wird, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Geborenes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Entwicklung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.
 - b) Der Vorstand gehört dem wissenschaftlichen Beirat mit beratender Stimme an.
 - c) Der wissenschaftliche Beirat soll ohne die unter 2b) genannten Mitglieder nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.
 - d) Der wissenschaftliche Beirat wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren vom Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Eine Wiederernennung sowie eine Abberufung während der Amtszeit sind möglich.
 - e) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
 - f) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die in dessen Zuständigkeit liegen, insbesondere bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung und deren internen Evaluierung. Er unterstützt das IAT bei Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen.
 - g) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des IAT der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 05.03.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 5/2007, S. 233 ff) in der Fassung Änderungssatzung vom 07.12.2010 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 24/ 2010, S. 523 ff) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 26.3.2014.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 02.05.2014

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann